

**Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst
(Satzung Straßenkunst)
vom**

Auf Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, des § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) beschlossen:

§ 1 Die Satzung Straßenkunst wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. § 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
Die Satzung Straßenkunst gilt nicht für Aufführungen mit Tieren oder das zur Schau stellen von Tieren.
- (2) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Ergänzung:

2. § 5 wird wie folgt ergänzt:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Spielbereiche 31 und 32 auf der Augustusbrücke ist befristet bis zum 31. Dezember 2023 keine Spielerlaubnis erforderlich.“

2.

3. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (1) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Zeitliche Beschränkungen
Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst dürfen nur von 10 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 20 Uhr ausgeübt werden. Dieselbe Straßenmusikerin/derselbe Straßenmusiker, dieselbe Straßenkünstlerin/derselbe Straßenkünstler oder dieselbe Gruppe dürfen nicht länger als eine Stunde in demselben Spielbereich Straßenmusik oder akustisch wahrnehmbare Straßenkunst darbieten. Anschließend besteht für den genutzten Spielbereich eine Spielpause von einer Stunde. Die konkreten Buchungszeiten sind in der Straßenkunst-App hinterlegt.
- (2) Nach Absatz (3) wird ein neuer Absatz (4) angefügt:
(4) ~~Einsatz von Verstärkern ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise dürfen Verstärker benutzt werden, die in einem Musikinstrument fest eingebaut und Voraussetzung für den Gebrauch des Musikinstruments sind, zum Beispiel beim Keyboard oder bei der E-Gitarre.~~

Die Lautstärke ist begrenzt auf 80 dB.

3.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- Buchstabe c) wird wie folgt ergänzt:
Dies gilt auch für eine unzumutbare Lärmbelästigung.

~~4.~~

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Spielbereich 4 Prager Straße Süd zwischen Prager Straße 1 a und 3 entfällt.
- (2) Der Spielbereich 6 Prager Straße Mitte von Prager Straße 9 bis 11 entfällt.
- ~~(3) Der Spielbereich 15 Taschenberg zwischen Taschenbergpalais und Schloßstraße entfällt.~~

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden
Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister